

Für das Nachschlagewerk ! Ja
Für die Fachpresse ! Ja
Für die Amtliche Sammlung ! Ja

Gesetz: BetrAVG § 7 Abs. 2 Satz 1, § 1 Abs. 1 Satz 1,
 § 1 Abs. 1 Satz 2, § 2, § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4,
 § 7 Abs. 3 - 5, § 9 Abs. 2 Satz 1, §§ 10, 30

Leitsätze:

1. Versorgungsanwartschaften sind nach § 7 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG nur insolvenzgeschützt, wenn sie nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG unverfallbar sind.

2. Wird vertraglich eine Betriebszugehörigkeit aus einem Arbeitsverhältnis angerechnet, bei dem eine Versorgungszusage bestand, so wirkt sich dies für die Betriebszugehörigkeit im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG und damit zugleich für ihren Insolvenzschutz nach § 7 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG aus.

Aktenzeichen: 3 AZR 19/77

Urteil des BAG vom 3. August 1978

LAG Düsseldorf (Köln)



3 AZR 19/77

16 Sa 615/76 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
3. August 1978

Im Namen des Volkes!

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

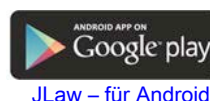
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Mai 1978 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Paetsch und Kynast für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 8. November 1976 - 16 Sa 615/76 - aufgehoben.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

2. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil
des Arbeitsgerichts Köln vom 26. Mai 1976
- 9 Ca 573/76 - abgeändert:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger
3.128,94 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 28. Januar
1976 zu zahlen.

3. Wegen des weitergehenden Zahlungsanspruchs und des
Feststellungsbegehrens wird die Sache zur ander-
weiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die
Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht
zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

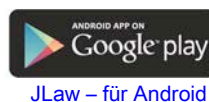
Tatbestand:

Der jetzt 62 Jahre alte Kläger war von April 1947 bis zum
31. Dezember 1965 bei der K AG beschäftigt. Bei
diesem Unternehmen hatte der Kläger als sogen. Oberbeamter seit
dem 1. Januar 1955 einen Anspruch auf Altersversorgung nach der
Leistungsordnung des Bochumer Verbandes. Der Bochumer Verband
ist ein von Bergwerksunternehmen des Steinkohlenbergbaus ge-
gründeter Verband. Dessen Zweck ist es nach § 2 Abs. 1 Buch-
stabe a) der Satzung vom 1. August 1959 u.a., eine Leistungs-
ordnung aufzustellen für die Leistungen der Mitglieder an die
von ihnen angemeldeten Oberbeamten, an deren Hinterbliebene
und an sonstige Angehörige. Nach § 5 Abs. 1 der Satzung sind
die Mitglieder verpflichtet, die Satzung, die Leistungsordnung
und die Beschlüsse der Organe des Verbandes einzuhalten sowie
entsprechend der Feststellung der Leistungen zu verfahren. § 6
Abs. 1 enthält die Verpflichtung, alle im Bergbau tätigen Ober-
beamten im Sinne des § 2 der Satzung beim Verband unter Angabe
der Gruppenzugehörigkeit und der anrechnungsfähigen Oberbeamten-
dienstjahre anzumelden. § 6 Abs. 3 der Satzung lautet wie folgt:

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

"Tritt ein angemeldeter Oberbeamter in den Dienst eines anderen Mitglieds über, hat dieses in der Regel die bei dem vorherigen Mitglied verbrachten Oberbeamten-Dienstjahre anzurechnen. Das gleiche gilt bei mehrmaligem Wechsel des Dienstverhältnisses innerhalb der Mitglieder."

Am 1. Januar 1966 trat der Kläger in die Dienste der Firma Gebr. S GmbH (Steinkohlenbergwerk M). In dem Anstellungsschreiben vom 11. Dezember 1965 sagte die Firma Gebr. S GmbH dem Kläger zu, ihn beim Bochumer Verband unter Anrechnung der bei dem bisherigen Arbeitgeber geleisteten 11 Oberbeamten-Dienstjahre ab 1. Januar 1966 anzumelden. Am 11. November 1969 schloß der Kläger mit der Gebr. S GmbH, die ihren Bergwerksbesitz in die R AG eingebracht hatte, einen neuen Vertrag. Darin hieß es, die nach der Regelung des Bochumer Verbandes erworbenen Rechte und anrechenbaren Dienstjahre würden fortgesetzt bzw. bei einer vorbehaltenen anderen Pensionsregelung in gleichem Umfange berücksichtigt. Am 27. August 1970 vereinbarte der Kläger mit der inzwischen in eine Aktiengesellschaft umgewandelten Arbeitgeberin einen Pensionsvertrag, dessen §§ 1 und 2 wie folgt lauteten:

"§ 1

(1) Herr G erhält ein Ruhegehalt, wenn er aus den Diensten der Gesellschaft ausscheidet, weil er

- a) dienstunfähig ist, oder
- b) das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Dieses Ruhegeld wird ihm entsprechend der Leistungsordnung des Essener Verbandes bei der Hütten- und Walzwerk-Berufsgenossenschaft gewährt. Die Bestimmungen der Leistungsordnung und die derzeit gültige Aufstellung über die Gruppenbeträge sind Bestandteil dieses Vertrages, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) Das Ruhegeld beträgt gemäß Gruppe G DM 1.225,-- nach Vollendung des 65. Lebensjahres.

- 4 -



- 4 -

(2) Für den Fall der vorzeitigen Pensionierung auf Grund Dienstunfähigkeit beträgt das Ruhegeld ab 1. Januar 1970

DM 980,--.

Es steigert sich in jedem Dienstjahr um 2 % des Betrages der Gruppe und erreicht demgemäß in 10 Jahren den Höchstbetrag der in Absatz (1) genannten Gruppe.

Soweit sich beim Essener Verband die Gruppenbeiträge gegenüber dem derzeitigen Stand erhöhen oder ermäßigen, erhöht oder ermäßigt sich auch das Ruhegeld des Herrn G in gleicher Weise."

Der Essener Verband entspricht für Unternehmen, die der Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft angehören, in seinem Zweck dem Bochumer Verband. Am 1. August 1974 bat der Kläger, ihn wegen seines angegriffenen Gesundheitszustandes zu pensionieren. Dem entsprach die S AG und bestätigte den Inhalt der getroffenen Absprache mit Schreiben vom 1. August 1974 wie folgt:

"Im Hinblick auf Ihren angegriffenen Gesundheitszustand haben Sie uns erklärt, daß Sie sich zu einer Wahrnehmung Ihrer dienstlichen Funktionen nicht mehr in der Lage sehen. Wir haben zum Ausdruck gebracht, daß wir hierfür selbstverständlich Verständnis aufbringen müssen. Mit Rücksicht auf Ihren Einsatz für unsere Gesellschaft haben wir den von Ihnen akzeptierten Vorschlag gemacht, daß Sie vorzeitig zum 1. März 1975 in den Ruhestand treten.

Sie werden Ihrer Bitte entsprechend ab 2. August 1974 beurlaubt. Für die Zeit der Beurlaubung bis zum 28. Februar 1975 erhalten Sie Ihre vollen Bezüge. Sie bleiben bis zu diesem Zeitpunkt auch innerhalb unseres Versicherungssystems mitversichert. Nach dem 28. Februar 1975 ist es dann Ihrer Entscheidung vorbehalten, wie Sie die Lebensversicherung behandeln wollen.

Ab 1. März 1975 erhalten Sie die Pension entsprechend dem Pensionsvertrag vom 27. 8. 1970, d. h. 90 % der Gruppe G des Essener Verbandes.

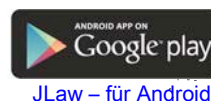
Mit dieser Vereinbarung sind alle sonstigen Ansprüche erledigt."

Am 20. Januar 1975 wurde über das Vermögen der S AG das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet. Der Kläger

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

meldete am 7. Februar 1975 eine Forderung von 218.800,-- DM als kapitalisierten Wert seiner Altersversorgung an. Das Vergleichsverfahren führte zu dem Ergebnis, daß der Kläger ab 1. März 1975 80 % des Versorgungsanspruchs von 1.530,-- DM, das sind 1.224,-- DM, von der S AG erhält.

Im vorliegenden Verfahren verfolgt der Kläger gegen den Pensions-Sicherungs-Verein seinen Versorgungsanspruch, soweit er nicht von der S AG erfüllt wird. Der Kläger hat geltend gemacht, bei Eröffnung des Vergleichsverfahrens habe er eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft im Sinne von § 7 Abs. 2 BetrAVG gehabt. Sein Arbeitgeber habe die Beschäftigungszeit bei der Firma K so angerechnet, wie wenn sie bei ihm verbracht worden sei. Damit habe er die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG erforderliche Betriebszugehörigkeit von zwölf Jahren erreicht; die Zusage habe außerdem mehr als drei Jahre bestanden. Nach der Vereinbarung vom 1. August 1974 sei sein Anspruch auf Leistungen wegen Invalidität ab 1. März 1975 anerkannt gewesen.

Für das Jahr 1975 hat der Kläger den Ausfall mit 4.013,-- DM beziffert. 1.224,-- DM ergäben sich für die Monate März bis Juni 1975. Für die Zeit ab 1. Juli 1975 hätte die Altersversorgung monatlich 1.642,50 DM betragen, weil die Gruppenbeträge des Essener Verbandes mit Wirkung vom 1. Juli 1975 erhöht wurden. Da die S AG über den genannten Zeitpunkt hinaus weiterhin nur 1.224,-- DM zahlte, hat der Kläger den gesamten Fehlbetrag von dem Beklagten verlangt. Den monatlichen Ausfall hat er mit 481,50 DM angegeben [richtig hätte er ihn mit 418,50 DM berechnen müssen]. Für die Zeit ab 1. Januar 1976 hat der Kläger sein Begehren im Wege einer Feststellungsklage verfolgt.

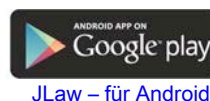
Der Kläger hat beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an ihn 4.013,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit zu zahlen,

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

2. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, ihm vom 1. Januar 1976 an Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung nach den Richtlinien des Essener Verbandes auf der Grundlage von 90 % der jeweiligen Ruhegeldgruppe G abzüglich der von der Firma S AG, E, aufgrund des Vergleichs - 34 VN 19/74 Amtsgericht E - gezahlten Beträge zu gewähren.

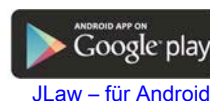
Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Der Beklagte hat die Ansicht vertreten, nach § 7 Abs. 2 BetrAVG seien nur die Anwartschaften geschützt, die nach Maßgabe des § 1 BetrAVG unverfallbar sind. Bei Eintritt des Insolvenzfalls am 20. Januar 1975 habe die Versorgungszusage keine zehn Jahre bestanden; der Kläger habe auch keine Betriebszugehörigkeit von zwölf Jahren bei der Firma S AG erreicht. Vertragliche Verbesserungen der Unverfallbarkeit könnten bei § 7 Abs. 2 BetrAVG nicht berücksichtigt werden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt der Kläger die genannten Klageanträge weiter; er hat jedoch rechnerisch richtiggestellt, daß der Unterschiedsbetrag für die Zeit ab 1. Juli 1975 monatlich nur 418,50 DM ausmacht und sein Zahlungsbegehren entsprechend beschränkt.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger kann nach § 7 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BetrAVG von dem Beklagten insoweit Leistungen beanspruchen, wie sein früherer Arbeitgeber die für den Fall der Dienstunfähigkeit geschuldeten Leistungen nicht erbringt.

I. Mit der Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens über das Vermögen der S AG am 20. Januar 1975 war der Sicherungsfall im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BetrAVG eingetreten. In diesem Zeitpunkt war der Kläger noch nicht Versorgungsempfänger. Der Versorgungsfall, der die Leistungspflicht des Arbeitgebers auslöste, ist erst am 1. März 1975 eingetreten. Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG steht aber auch den



Arbeitnehmern, die bei Eintritt des Sicherungsfalles eine nach § 1 BetrAVG unverfallbare Versorgungsanwartschaft haben, bei Eintritt des Versorgungsfalles ein Anspruch gegen den Träger der Insolvenzversicherung zu.

1. Zu § 7 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG wird im Schrifttum fast durchweg die Ansicht vertreten, unverfallbare Anwartschaften seien nur solche, die nach der gesetzlichen Vorschrift des § 1 BetrAVG aufrechtzuerhalten wären, wenn das Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt des Insolvenzfalles geendet hätte. Versorgungsanwartschaften, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen unverfallbar sind, unterfielen nicht dem Insolvenzschutz (vgl. Paulsdorff bei Heubeck-Höhne-Paulsdorff-Rau-Weinert, BetrAVG, § 7 Anm. 35; Höfer, BetrAVG, § 7 Anm. 14; Glatzel-Meyer-Wein, Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, § 7 Anm. 15; Fenge, DB 1975, 50 [56 zu IV]; Blomeyer, DB 1977, 585 f.; a. A. ohne nähere Begründung Richardi, Sozialplan und Konkurs, § 4 VII 10, S. 68).

Dieser Auffassung ist insoweit zu folgen, wie sie nicht für jede durch vertragliche Absprache herbeigeführte Unverfallbarkeit den Insolvenzschutz eingreifen läßt.

a) Der Wortlaut der Vorschrift stellt ausdrücklich eine Verbindung mit den in § 1 BetrAVG geregelten Voraussetzungen der Unverfallbarkeit her. Hätte jede unverfallbare Anwartschaft geschützt werden sollen, dann hätte der Hinweis auf § 1 unterbleiben oder eine Ergänzung dahin erfolgen müssen, daß auch kraft Vereinbarung unverfallbare Ansprüche dem Insolvenzschutz unterfallen.

b) Der Gesetzgeber hat auch gesehen, daß der Schutzbereich verschieden gestaltet werden konnte. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucksache 7/1281) sah noch keinen Insolvenzschutz vor. Die entsprechenden Vorschriften sind bei der Beratung im zuständigen Ausschuß eingefügt worden. Zu dieser Zeit lag ein für den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erstelltes Forschungsgutachten vom 14. Februar 1974

vor zu dem Thema "Die Insolvenzsicherung von Ruhegeldansprüchen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung". Zur Sicherung der Versorgungsanwartschaften ist in diesem Gutachten (S. 63 f.) darauf hingewiesen, daß für den Arbeitgeber die Möglichkeit besteht, unabhängig von den gesetzlichen Vorschriften einen kürzeren Zeitraum für die Unverfallbarkeit vorzusehen oder von vornherein auf Fristen zu verzichten. Es ist dort weiter ausgeführt, von der sozialpolitischen Zielsetzung her erscheine es richtiger, die Insolvenzsicherung an die konkret vereinbarte Unverfallbarkeit zu knüpfen. Demgemäß wurde für eine gesetzliche Regelung folgende Fassung vorgeschlagen:

"Die Sicherung umfaßt fällige Versorgungsansprüche sowie unverfallbare Versorgungsanwartschaften. Die Unverfallbarkeit richtet sich nach den Bestimmungen in der Pensionszusage, mindestens nach den allgemeinen arbeitsrechtlichen Vorschriften."

Diesen Vorstellungen ist der Gesetzgeber nicht gefolgt. Er hat die Insolvenzsicherung nur vorgesehen für die nach § 1 Abs. 1 BetrAVG unverfallbaren Anwartschaften.

c) Schließlich werden auch in § 10 BetrAVG nur die nach § 1 unverfallbaren Anwartschaften erwähnt. § 10 BetrAVG regelt die Aufbringung der Mittel für die Durchführung der Insolvenzsicherung. Nach § 10 Abs. 3 sind Beitragsbemessungsgrundlage für die umzulegenden Beiträge die laufenden Versorgungsleistungen und die nach § 1 unverfallbaren Versorgungsanwartschaften. Versorgungsanwartschaften, deren Unverfallbarkeit nicht aus § 1 BetrAVG herzuleiten ist, bleiben demgemäß für die Beitragsbemessung und damit als zu deckendes Risiko außer Betracht.

2. Die Versorgungsanwartschaft des Klägers war bei Eröffnung des Vergleichsverfahrens deshalb insolvenzgeschützt, weil ihm zu diesem Zeitpunkt eine nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG unverfallbare Versorgungsanwartschaft zustand. Als Betriebszugehörigkeit im Sinne dieser Bestimmung ist nicht nur die neunjährige Beschäftigung des Klägers bei der S AG zu berücksichtigen.



Vielmehr zählt dabei auch die bei der Firma K seit der Anmeldung beim Bochumer Verband zurückgelegte Beschäftigung mit die die S AG für die von ihr zugesagte Altersversorgung angerechnet hat.

a) Der Gesetzgeber hat den Begriff der Betriebszugehörigkeit in § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG nicht näher erläutert. Die Betriebszugehörigkeit ist ein arbeitsrechtlicher Begriff, der bei verschiedenen Gesetzen eine Rolle spielt (vgl. § 1 Abs. 1 KSchG, § 2 AngKSchG, § 622 Abs. 2 BGB, § 4 BUrlG). Er hat auch bei der Rechtsprechung zur Unverfallbarkeit von Versorgungsanwartschaften wesentliche Bedeutung gewonnen. Die Betriebszugehörigkeit im Sinne der Unverfallbarkeit ist dahin verstanden worden, daß sie die Betriebstreue darstellt, für die die Altersversorgung als Gegenleistung versprochen ist. Nach der Rechtsprechung (BAG 24, 177 = AP Nr. 156 zu § 242 BGB Ruhegehalt) durfte die Betriebstreue nach 20-jähriger Betriebszugehörigkeit nicht entschädigungslos bleiben, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles endete. An diesen Grundsatz der Rechtsprechung knüpft die gesetzliche Regelung an. Sie hat zunächst die erforderliche Dauer der Betriebszugehörigkeit auf 15 Jahre herabsetzen wollen. Das Gesetz hat noch eine Verknüpfung mit der Dauer der Versorgungszusage hergestellt. An dem Begriff der Betriebszugehörigkeit ist damit nichts geändert worden (vgl. BT-Drucksache 7/1281 S. 23 und BT-Drucksache 7/2843 S. 6 f.).

b) Zweck der mit § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG eingeführten Unverfallbarkeit war es, die Mobilität der Arbeitnehmer zu fördern, dem Charakter der betrieblichen Altersversorgung als Gegenleistung langjähriger Betriebstreue Rechnung zu tragen und das Vertrauen der Arbeitnehmer in den Bestand ihrer Versorgung zu festigen (BT-Drucksache 7/2843 S. 4 zu A I 2).

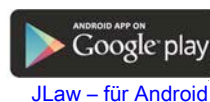
Von diesem Anliegen des Gesetzes her ist der Begriff der Betriebszugehörigkeit zu bestimmen. Er umfaßt dann nicht nur die Zeit, die der Arbeitnehmer in den Diensten des die Versorgung zusagenden Arbeitgebers gestanden hat. Auch vertragliche Vereinbarungen, durch die versorgungsrechtliche Besitz-



stände erhalten werden sollen, können sich für die zur Unverfallbarkeit notwendige Betriebszugehörigkeit auswirken.

Wenn ein Arbeitnehmer, dem eine Versorgung zugesagt war, aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, ohne die nach § 1 BetrAVG notwendige Betriebszugehörigkeit erreicht zu haben, so hat er doch Betriebstreue für den Erwerb der Versorgung aufgewendet. Der vorstehend aufgezeigte Zweck der Unverfallbarkeit würde es an sich rechtfertigen, jedes Maß an erbrachter Betriebstreue zu entschädigen. Auch die Anwartschaft, die noch nicht nach § 1 BetrAVG unverfallbar geworden ist, stellt einen Teilwert dar. Das wird bestätigt durch die Regelung über den Versorgungsausgleich in § 1587 f. Nr. 4 BGB. Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, eine Betriebszugehörigkeit von zwölf Jahren - neben einem dreijährigen Bestehen der Zusage - für die Unverfallbarkeit als gesetzliche Mindestvoraussetzung vorzuschreiben. Darin sollte eine im Verhältnis zu den unterschiedlichen Vorstellungen der Verbände tragbare Mindestlösung liegen (vgl. Höhne im Protokoll über die 32. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung vom 13. März 1974 S. 30). Dem Teilwertgedanken wird es deshalb gerecht, wenn als Betriebszugehörigkeit im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG Zeiten kraft vertraglicher Anrechnung gewertet werden, die der Arbeitnehmer in einem anderen Betrieb in der Erwartung zurückgelegt hat, die dort zugesagte Altersversorgung zu erhalten.

Zugleich wird damit die Mobilität gefördert, was ein weiteres Anliegen für die Einführung der Unverfallbarkeit war. Ein Arbeitnehmer braucht nicht unbedingt den Ablauf der Fristen des § 1 BetrAVG abzuwarten. Findet er einen Arbeitgeber, der für seine Altersversorgung die frühere Beschäftigung anrechnet, so erleichtert das den Wechsel des Arbeitsplatzes. Schließlich trägt die Anrechnung von Dienstzeiten mit Wirkung für die Frist des § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG dem vom Gesetz verfolgten Vertrauensschutz Rechnung. Kann ein Arbeitnehmer die Voraussetzungen des § 1 nicht erreichen, weil sein Arbeitsverhältnis gekündigt worden ist, so hat er die



bis dahin erbrachte Betriebstreue vergeblich aufgewandt. Rechnet ein anderer Arbeitgeber ihm die frühere Betriebszugehörigkeit nicht nur für die Höhe einer künftigen Versorgung, sondern auch für den Erwerb eines unverfallbaren Anspruchs an, dann wird damit die ursprüngliche Erwartung auf eine bestandsfeste betriebliche Altersversorgung wieder zum Tragen gebracht.

c) Der zuletzt angeführte Umstand spielt in besonderem Maße bei den Versorgungssystemen des Bochumer Verbandes wie auch des Essener Verbandes eine Rolle. Die Mitgliedsfirmen haben nach § 6 Abs. 3 der Satzungen beider Verbände in der Regel bei dem Übertritt eines Angestellten von einer anderen Mitgliedsfirma die dort verbrachten Oberbeamten-Dienstjahre anzurechnen. Das gilt auch bei mehrmaligem Wechsel des Dienstverhältnisses. Die hiervon betroffenen Arbeitnehmer durften sonach von vornherein davon ausgehen, daß ihre Altersversorgung sichergestellt blieb, wenn sie innerhalb des Verbandes den Arbeitgeber wechseln. Das galt nicht nur für die Höhe der Leistungen. Nach § 4 der Leistungsordnung des Bochumer Verbandes waren die Anwartschaften nach zwölf Oberbeamten-Dienstjahren, von denen allerdings sieben bei dem letzten Arbeitgeber verbracht sein mußten, unverfallbar, wenn dem Oberbeamten nach Vollendung des 45. Lebensjahres gekündigt wurde. Die wechselseitige Anrechnung von Dienstzeiten nach den Grundsätzen der beiden Verbände dient zugleich der erwünschten Mobilität der Arbeitnehmer innerhalb des jeweiligen Wirtschaftszweiges. Es läßt sich deshalb kein sachlicher Grund finden, die gerade für die Altersversorgung einheitlich berücksichtigten Dienstjahre nicht auch als Betriebszugehörigkeit im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG zu werten.

d) Die Ansicht des Senats über den Begriff der Betriebszugehörigkeit wird unterstützt durch die in § 1 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG getroffene Regelung. Ihr stehen andererseits keine aus dem Wesen des Insolvenzschutzes herzuleitenden Überlegungen entgegen.



(1) Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG unterbricht eine Änderung der Versorgungszusage oder ihre Übernahme durch eine andere Person nicht den Ablauf der Frist von zehn Jahren des Satzes 1. In dieser Vorschrift kommt, wie Höhne (bei Heubeck-Höhne-Paulsdorff-Rau-Weinert, BetrAVG, § 1 Anm. 207) zutreffend bemerkt, der Grundsatz der einheitlichen betrieblichen Altersversorgung zum Ausdruck. Der Lauf der zehnjährigen Frist ab Erteilung der Versorgungszusage soll nicht berührt werden durch Änderungen der Absprache. Das gleiche gilt für die Übernahme der Verpflichtung durch eine andere Person.

Die Begründung einer neuen Verpflichtung unter Anrechnung der unter einer früheren Zusage verbrachten Betriebszugehörigkeit steht dem gesetzlich geregelten Fall insgesamt sehr nahe. Das gilt insbesondere im vorliegenden Fall, in dem sich die Versorgung nach einer einheitlichen Leistungsordnung richtet.

(2) Für die Begrenzung des Insolvenzschatzes auf Anwartschaften, die nur bei Berücksichtigung der beim insolvent gewordenen Arbeitgeber verbrachten Betriebszugehörigkeit unverfallbar geworden sind, wird die Solidarhaftung der Arbeitgeber ins Feld geführt. Diese gebiete es, die Haftungstatbestände klar abzugrenzen. Es würde zu Lasten der Gesamtheit der Arbeitgeber gehen, wenn Anwartschaften der Insolvenzsicherung zugeordnet werden, die kraft vertraglicher Zusage unverfallbar sind (vgl. Paulsdorff, aaO, § 7 Anm. 35; Blomeyer, DB 1977, 585 [586]). Diese Erwägungen stehen der vom Senat vertretenen Ansicht nicht entgegen.

Es handelt sich nur darum, ob es gerechtfertigt ist, erdiente, aber noch nicht bis zur Unverfallbarkeit angewachsene Anwartschaften als Betriebszugehörigkeit im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG zu berücksichtigen. Andere vertragliche Verbesserungen der Unverfallbarkeit, etwa ein Absehen von dem gesetzlich vorgeschriebenen Lebensalter oder der Verzicht auf jegliche Fristen oder die Anrechnung einer Betriebszugehörigkeit, die nicht mit einer Altersversorgungszusage verbunden war, bleiben außer Betracht. Deshalb bleiben die Haftungstatbestände klar abgegrenzt.



Soweit demnach eine unverfallbare Anwartschaft durch Anrechnung von Dienstzeiten begründet werden kann, muß der Arbeitgeber gemäß § 10 Abs. 3 BetrAVG an dem Beitragsaufkommen teilnehmen. Denn die Voraussetzungen der Unverfallbarkeit ergeben sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG. Demzufolge führt die Ansicht des Senats nicht zu einem Insolvenzschutz zu Lasten Dritter. Richtig ist allerdings, daß das Haftungsrisiko des Beklagten vergrößert wird, wenn vertragliche Absprachen zu einem früheren Eintritt der Unverfallbarkeit führen. Darin liegt jedoch kein systemwidriger Eingriff in den Aufbau des Insolvenzschutzes. Der Umfang, in dem der Insolvenzschutz eintreten muß, bestimmt sich auch sonst nach dem Inhalt der Versorgungsversprechen. Hat ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern eine Vollversorgung ohne Anrechnung von Sozialversicherungsrenten zugesagt, so sind die Aufwendungen, die im Insolvenzfall entstehen und die nach § 10 Abs. 2 BetrAVG umzulegen sind, ungleich höher, als wenn geringe monatliche Festbeträge als Unterstützung zugesagt sind. Eine Begrenzung findet das Haftungsrisiko des Beklagten nur in § 7 Abs. 3 und Abs. 5 BetrAVG.

II. Zur Höhe des Anspruchs gegenüber dem Beklagten gilt folgendes:

1. Bei den insolvenzgeschützten Anwartschaften gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG, die auf einer unmittelbaren Versorgungszusage beruhen, richtet sich die Höhe des Anspruchs nach der Höhe der Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 BetrAVG; dabei wird die Betriebszugehörigkeit bis zum Eintritt des Sicherungsfalls berücksichtigt (§ 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 BetrAVG). Das bedeutet, daß der Wert der Anwartschaft nach § 2 BetrAVG so zu ermitteln ist, wie wenn bei Eintritt des Sicherungsfalls das Arbeitsverhältnis geendet hätte.

a) Im vorliegenden Fall zählt die Betriebszugehörigkeit aufgrund der vereinbarten und zu berücksichtigenden Anrechnung ab 1. Januar 1955. Bei Eröffnung des Vergleichsverfahrens hatte der Kläger eine Betriebszugehörigkeit von 20 Jahren und einem



Monat erreicht. Der Eintritt des Versorgungsfalls der Invalidität war im vorliegenden Fall ausnahmsweise bestimmt, als das Vergleichsverfahren eröffnet wurde. Deshalb kann hier die in § 2 vorgeschriebene ratierliche Berechnung der für diesen Versorgungsfall vorhandenen Anwartschaft erfolgen (vgl. zu den Problemen der Berechnung im übrigen Höhne, aaO, § 2 Anm. 85, 86). Dem Kläger fehlte noch ein Monat an Betriebszugehörigkeit, um die bei Invalidität zu gewährenden Leistungen in Höhe von 1.530,-- DM zu erhalten. Seine Anwartschaft belief sich demnach auf 241/242 dieses Betrages, das sind 1.523,67 DM.

b) Ab Eintritt des Versorgungsfalles am 1. März 1975 standen dem Kläger als Versorgungsleistungen monatlich 1.523,67 DM zu. In Höhe von 1.224,-- DM erbringt der Arbeitgeber aufgrund des gerichtlichen Vergleichsverfahrens diese Leistungen. In diesem Umfang mindert sich gemäß § 7 Abs. 4 der Anspruch gegen den Beklagten. Für die Zeit vom 1. März 1975 bis 30. Juni 1975 hat der Beklagte demnach 1.198,68 DM zu zahlen.

Für die Zeit bis zum 30. Juni 1975 wird die Verpflichtung des Beklagten nicht durch § 30 Satz 1 BetrAVG ausgeschlossen. Dort heißt es, ein Anspruch gegen den Träger der Insolvenzversicherung könne erst nach dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der §§ 7 bis 15 (am 1. Januar 1975) geltend gemacht werden. Dieser Wortlaut spricht zwar dafür, daß der Leistungsbeginn hinausgeschoben sein sollte. Die Gesetzesbegründung weist jedoch aus, daß nur eine Stundung der Ansprüche gewollt war (vgl. BT-Drucksache 7/2843 S. 18 f. zu § 20 a).

2. Mit Wirkung vom 1. Juli 1975 sind die Gruppenbeträge des Essener Verbandes entsprechend der Gehaltsentwicklung angehoben worden. Diese Anpassung der Ruhegelder ist nach § 3 der Satzung vorgesehen. Sie wird - ebenso wie beim Bochumer Verband - ständig praktiziert. Demgemäß konnte der Kläger von seinem Arbeitgeber ab 1. Juli 1975 ein auf 1.642,50 DM erhöhtes Ruhegeld verlangen.



a) Diese Anhebung der Versorgung muß der Beklagte bei den von ihm zu gewährenden Leistungen berücksichtigen. Der Umfang der insolvenzgeschützten Ansprüche wird durch die jeweilige Versorgungsordnung in Verbindung mit ergänzenden oder günstigeren gesetzlichen Vorschriften bestimmt. Deshalb sind auch vertraglich dynamisierte Leistungen insolvenzgeschützt (ebenso Paulsdorff, aaO, § 7 Anm. 4; Höfer, BetrAVG, § 7 Anm. 61 und 62).

Die ab 1. Juli 1975 erhöhte Versorgungsleistung ist allerdings auf den bis zum Sicherungsfall erdienten Teilwert zurückzuführen. Daraus ergibt sich ein Anspruch in Höhe von 1.635,71 DM.

b) Aufgrund des Vergleichsverfahrens erhält der Kläger auch nach dem 1. Juli 1975 von seinem früheren Arbeitgeber monatlich nur 1.224,-- DM. Die Anhebung der Versorgungsbezüge ist nicht berücksichtigt worden. Ob der Beklagte den dadurch entstehenden Unterschiedsbetrag tragen muß, läßt sich noch nicht beurteilen.

(1) Der Kläger war nach § 25 VerglO am Vergleichsverfahren beteiligt. An sich sieht § 9 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG einen gesetzlichen Übergang der Ansprüche oder Anwartschaften des Berechtigten gegen den Arbeitgeber auf den Pensionssicherungsverein vor. Der Beklagte hat sich am Vergleichsverfahren jedoch nicht beteiligt. Das beruht ersichtlich auf zwei Gründen. Zum einen ist der Sicherungsfall in der Aufbauphase des Beklagten eingetreten, während der er den Umfang der Ansprüche, für die er einzustehen hatte, noch nicht überblicken konnte. Zum anderen hat der Beklagte die Ansicht vertreten, er sei im vorliegenden Falle nicht leistungspflichtig. Schließlich bleibt § 7 Abs. 4 BetrAVG zu beachten. Diese Vorschrift geht davon aus, daß der Arbeitgeber bei einem gerichtlichen Vergleichsverfahren in vermindertem Umfang zur Leistung verpflichtet bleiben kann. Das bedeutet, daß insoweit kein Forderungsübergang angenommen werden kann. Wie der Widerspruch zu § 9 Abs. 2 BetrAVG zu lösen ist, kann hier dahinstehen. Jedenfalls konnte und mußte bei der zweifelhaften Rechtslage der Kläger die Ansprüche im Vergleichsverfahren verfolgen.



(2) Bei der Anmeldung seiner Forderung mußte der Kläger nach § 34 VerglO die künftig zu erwartenden Anpassungen berücksichtigen. In seinem Schriftsatz an das Vergleichsgericht vom 7. Februar 1975 (Bl. 16 VorA) hat er darauf hingewiesen, daß die Versorgung dynamisch ist; er hat dies bei der Kapitalisierung der Pension jedoch nicht bewertet.

Ob und wie sich dies auf die nach dem Vergleich zu erbringenden Leistungen ausgewirkt hat, läßt sich ohne weitere Sachaufklärung nicht beurteilen. Unter Umständen muß der Kläger gemäß § 82 Abs. 1 VerglO die Erhöhungsbeträge im Umfange der Vergleichsquote gegen die S AG verfolgen.

(3) Auf der Grundlage der bisherigen Feststellungen läßt sich für die Verpflichtung des Beklagten in der Zeit vom 1. Juli 1975 bis 31. Dezember 1975 jedoch soviel abschließend entscheiden: Mehr als 80 % des Ruhegeldes von 1.642,50 DM, das sind 1.314,-- DM, kann dem Kläger als (anrechenbare) Leistung von der S AG nicht zustehen. Der insolvenzgeschützte Anspruch beläuft sich auf 1.635,71 DM. In Höhe des Unterschiedsbetrages von monatlich 321,71 DM ist der Beklagte leistungspflichtig. Daraus ergibt sich für das zweite Halbjahr 1975 ein Betrag von 1.930,26 DM zugunsten des Klägers. Insgesamt stehen ihm danach für die Zeit vom 1. März 1975 bis 31. Dezember 1975 3.128,94 DM zu.

3. Wegen des für die Zeit vom 1. Juli 1975 bis 31. Dezember 1975 verlangten Mehrbetrages war die Sache aus den zuvor erörterten Gründen an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Das gilt auch für den Feststellungsantrag. Inwieweit dieser begründet ist, hängt ebenfalls davon ab, welche Feststellungen über die Anmeldung der Forderung im Vergleichsverfahren und die damit zusammenhängenden Folgen zu treffen sind. Eine Aussage über die teilweise Begründetheit der Feststellungsklage schien bei der Fassung des Antrages nicht zweckmäßig.

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Dieterich

Dr. Paetsch Kynast

